

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/6138](#) von Simon Tschendlik: 2026/6138

vom 22. September 2026

1. Text der Interpellation

Am 26. Juni 2026 reichte Simon Tschendlik die Interpellation 2026/6138: «Vier Monate ohne Prämienvverbilligung – wie behebt der Regierungsrat die Benachteiligung quellenbesteuelter Personen mit tiefem Einkommen?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Quellenbesteuerte Personen mit tiefem Einkommen müssen jedes Jahr neu ein Gesuch um individuelle Prämienvverbilligung (IPV) einreichen. Das Verfahren ist zweistufig: Die SVA Basel-Landschaft stellt zunächst ein Gesuchsformular zu (Ende Januar bzw. Februar), prüft nach dessen Rücksendung den Anspruch und stellt erst danach ein Antragsformular mit dem berechneten Betrag zu, das nochmals unterschrieben retourniert werden muss. In der Praxis erhalten Betroffene den Entscheid erst Mitte oder Ende April und die erste Tranche erst Mitte oder Ende Mai. Bis dahin müssen sie die vollen Prämien selbst vorfinanzieren – je nach Haushaltsgrösse rund 400 Franken (Einpersonenhaushalt) bis 1'000 Franken (Familie mit drei Kindern).

Ordentlich veranlagte Personen – darunter Personen mit Niederlassungsbewilligung C und Schweizer Staatsangehörige – erhalten das Antragsformular mit dem berechneten Betrag hingegen automatisch innert eines Monats nach der definitiven Staatssteuerveranlagung. Die Ungleichbehandlung ist somit nicht nationalitätsbedingt, sondern folgt aus dem Steuerregime (Quellensteuer statt ordentlicher Veranlagung). Sie trifft faktisch häufig Working-Poor- und Einzelternhaushalte.

Ein konkreter Fall zeigt die Härte: Eine alleinerziehende Person, die mit ihrem Sohn am Existenzminimum lebt und monatlich mit rund 2'700 Franken auskommen muss, war während vier Monaten ohne die zugesprochene Prämienvverbilligung von 500 Franken. Gerade diese Verbilligung war für sie ausschlaggebend, um sich von der Sozialhilfe zu lösen. Eine viermonatige Vorfinanzierung untergräbt damit genau das sozialpolitische Ziel der IPV und kann einen Schwelleneffekt zurück in die Sozialhilfe auslösen.

Das Verfahren der IPV ist in der Prämienvverbilligungsverordnung (SGS 362.12) geregelt, die der Regierungsrat erlässt; der Vollzug liegt bei der SVA Basel-Landschaft unter Aufsicht der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion. Die SVA erhält die massgebenden Einkommensdaten quellenbesteuelter Personen vom Quellensteueramt und tauscht Daten mit den Krankenversicherern aus. Eine Vereinfachung liegt damit weitgehend in der Kompetenz des Kantons – zumal der Regierungsrat derzeit ohnehin das EG KVG revidiert und ab 2028 ein neues IPV-System vorschlägt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum wird das Gesuchsformular für quellenbesteuerte Personen erst Ende Januar bzw. Februar zugestellt und auf der Website der SVA erst nach dem postalischen Versand aufgeschaltet? Ist der Regierungsrat bereit, das Formular ab dem 1. Januar online verfügbar zu machen und den Versand vorzuziehen, damit das Verfahren früher beginnt?
2. Wie lange dauert die Bearbeitung der IPV-Gesuche quellenbesteuerter Personen im Durchschnitt – von der Einreichung des Gesuchs bis zur ersten Auszahlung? Womit erklärt der Regierungsrat, dass auch Personen, die bereits im Vorjahr Prämienverbilligung bezogen haben, die erste Tranche erst um Mitte/Ende Mai erhalten, und wo liegen die Engpässe (zweistufiges Verfahren, Datenverfügbarkeit, Kapazität)?
3. Die SVA verfügt durch die Datenlieferung des Quellensteueramts bereits über die massgebenden Einkommen. Warum kann der Anspruch quellenbesteuerter Personen, die im Vorjahr Prämienverbilligung bezogen haben und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nicht proaktiv bzw. automatisch weitergeführt werden – analog zu ordentlich veranlagten Personen, die das Antragsformular automatisch innert eines Monats nach der Steueranlagung erhalten? Ist der Regierungsrat bereit, das zweistufige Verfahren (Gesuchs- und Antragsformular) zu einem einzigen Schritt zusammenzufassen?
4. Für Personen am oder nahe dem Existenzminimum ist die Vorfinanzierung von 400 bis 1'000 Franken über vier Monate oft nicht möglich. Ist der Regierungsrat bereit, eine provisorische erste Tranche (z.B. gestützt auf den Vorjahresanspruch) auszurichten oder den Abzug auf der Prämienrechnung bei Vorjahresbeziehenden bereits ab Januar provisorisch vorzunehmen, bis der definitive Entscheid vorliegt?
5. Der Regierungsrat revidiert das EG KVG und schlägt ab 2028 ein neues Prämienverbilligungssystem vor. Wird er diese Reform nutzen, um die verfahrens- und zeitbedingte Benachteiligung quellenbesteuerter Personen mit tiefem Einkommen gezielt zu beseitigen, und wie stellt er sicher, dass die Prämienverbilligung Working-Poor- und Einzelternhaushalte zuverlässig und rechtzeitig erreicht?
6. Wie viele quellenbesteuerte Haushalte beziehen aktuell Prämienverbilligung, und wie viele sind von der verzögerten ersten Auszahlung betroffen? Wie beurteilt der Regierungsrat die systematische Ungleichbehandlung gegenüber ordentlich veranlagten Personen mit Blick auf den sozialpolitischen Zweck der IPV und den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)?

2. Einleitende Bemerkungen

Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) soll Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen bei der Finanzierung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenkassenprämie) entlasten.

Für die Berechnung und Ausrichtung der IPV bestehen je nach steuerlicher Situation unterschiedliche Verfahren. Bei quellenbesteuerten Personen wird das massgebende Einkommen nicht anhand einer definitiven Steuerveranlagung, sondern grundsätzlich auf Basis des Bruttoeinkommens des Vor-Vorjahres gem. Quellensteuerregister ermittelt. Für diese Personen sieht die Prämienverbilligungsverordnung deshalb ein eigenes Verfahren vor.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine zeitgerechte und möglichst einfache Ausrichtung der Prämienverbilligung insbesondere für Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen von Bedeutung ist. Bei der Beurteilung des Verfahrens sind neben dem sozialpolitischen Ziel der IPV auch die rechtlichen Vorgaben, die Qualität und Verfügbarkeit der erforderlichen Daten sowie die Anforderungen an einen korrekten und effizienten Vollzug zu berücksichtigen. Die Verfahrensdauer hängt zudem wesentlich davon ab, dass die erforderlichen Unterlagen durch die quellenbesteuerten Personen sowie deren Arbeitgeber vollständig und zeitnah eingereicht werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. Warum wird das Gesuchsformular für quellenbesteuerte Personen erst Ende Januar bzw. Februar zugestellt und auf der Website der SVA erst nach dem postalischen Versand aufgeschaltet?

Ist der Regierungsrat bereit, das Formular ab dem 1. Januar online verfügbar zu machen und den Versand vorzuziehen, damit das Verfahren früher beginnt?

Der Zeitpunkt des Versands der Gesuchsformulare für quellenbesteuerte Personen richtet sich nach den organisatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen des IPV-Verfahrens. Zum einen legt der Regierungsrat die für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung massgebenden Richtprämien jeweils Mitte Dezember des Vorjahres fest. Zum anderen müssen zunächst die für die Anspruchsprüfung erforderlichen Einkommensdaten aus der Quellenbesteuerung vorliegen. Diese werden erst nach Abschluss der entsprechenden Meldungen und Abrechnungen durch die Arbeitgeber vollständig verfügbar sein. Den Versand der Gesuchsformulare vorzuverlegen, würde den Verfahrensbeginn nur begrenzt beschleunigen, da die SVA Basel-Landschaft mit der Anspruchsberechnung ohnehin erst nach Vorliegen der genehmigten Richtprämien und vollständigen Einkommensdaten beginnen kann.

Die Gesuchsformulare werden mit einem personenspezifischen Barcode versehen. Dieser Barcode ermöglicht es, das Gesuch beim Eingang automatisch der richtigen Person und dem entsprechenden Bearbeitungsprozess zuzuordnen. Dadurch kann die Zuordnung effizient und weitgehend automatisiert erfolgen. Würde ein allgemeines Formular bereits vor dem Versand der Gesuchsformulare mit Barcode online zur Verfügung gestellt, bestünde das Risiko, dass Gesuche ohne Barcode eingereicht werden. Diese könnten nicht automatisiert zugeordnet werden und müssten manuell der betreffenden Person sowie dem entsprechenden Prozess zugeordnet werden. Dies würde den administrativen Aufwand erhöhen und den Bearbeitungsprozess insgesamt eher verlangsamen als beschleunigen.

2. Wie lange dauert die Bearbeitung der IPV-Gesuche quellenbesteuerter Personen im Durchschnitt – von der Einreichung des Gesuchs bis zur ersten Auszahlung? Womit erklärt der Regierungsrat, dass auch Personen, die bereits im Vorjahr Prämienverbilligung bezogen haben, die erste Tranche erst um Mitte/Ende Mai erhalten, und wo liegen die Engpässe (zweistufiges Verfahren, Datenverfügbarkeit, Kapazität)?

Für die gesamte Verfahrensdauer ist entscheidend, wann sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen vorliegen. Ein Gesuch kann im Idealfall innerhalb weniger Tage abgewickelt werden. In vielen Fällen können mehrerer Monate vergehen, bis alle notwendigen Informationen und Unterlagen eingegangen sind. Die Bearbeitungsdauer hängt wesentlich vom Eingangszeitpunkt des Gesuchs, der Vollständigkeit der Unterlagen bzw. Einkommensdaten, die vom Arbeitgeber abgerechnet werden sowie von allfälligen Rückfragen und manuellem Aufwand in der Durchführung ab.

Unabhängig davon, ob die Person im Vorjahr bereits eine Prämienverbilligung erhielt, wird der Anspruch auf Prämienverbilligung jedes Jahr neu geprüft und verfügt - d.h. das Verfahren von der Gesuchsformularzustellung bis zum Erlass der Anspruchsverfügung wird jährlich durchlaufen. Denn die Höhe des Prämienverbilligungsanspruchs hängt von Parametern ab, die sich jährlich ändern können (z.B. massgebendes Einkommen, Richtprämien, Zusammensetzung des Haushalts...).

Bei quellenbesteuerten Personen kann der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht abschliessend und automatisch bestimmt werden. Das führt dazu, dass sämtliche potenziell anspruchsberechtigten quellenbesteuerten Personen gleichzeitig mit dem Gesuchsformular angeschrieben werden. Im Jahre 2025 gingen insgesamt 5'298 Gesuche ein, davon im Januar 2'346 (44%) und im Februar 1'156 (22%).

3. Die SVA verfügt durch die Datenlieferung des Quellensteueramts bereits über die massgebenden Einkommen. Warum kann der Anspruch quellenbesteuerter Personen, die im Vorjahr Prämienverbilligung bezogen haben und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nicht proaktiv

bzw. automatisch weitergeführt werden – analog zu ordentlich veranlagten Personen, die das Antragsformular automatisch innert eines Monats nach der Steuerveranlagung erhalten? Ist der Regierungsrat bereit, das zweistufige Verfahren (Gesuchs- und Antragsformular) zu einem einzigen Schritt zusammenzufassen?

Im Jahre 2015/2016 wurde überprüft, ob eine automatisierte Zustellung des Antragsformulars für Quellenbesteuerte möglich ist. Eine automatische Erstellung des Antragsformulars für quellenbesteuerte Personen wäre mit dem aktuellen Quellensteuersystem im Gegensatz zu ordentlich veranlagten Personen nur eingeschränkt möglich.

Während bei ordentlich veranlagten Personen eine definitive Staatssteuerveranlagung als verlässliche und abschliessende Bemessungsgrundlage vorliegt, steht eine vergleichbare Grundlage bei quellenbesteuerten Personen nicht zur Verfügung. Für die Prüfung des Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligung müssen bei quellenbesteuerten Personen sämtliche im massgebenden Zeitraum erzielten Einkommen berücksichtigt werden. Hierzu werden die von den Arbeitgebern gemeldeten Quellensteuerdaten ausgewertet. Es werden sämtliche Arbeitsverhältnisse mit den jeweiligen Beschäftigungsperioden und den dazugehörigen Einkommen geprüft und auf Vollständigkeit sowie Plausibilität geprüft.

Erst nach dieser Prüfung kann beurteilt werden, ob sämtliche relevanten Einkünfte vollständig vorliegen und der Anspruch korrekt berechnet werden kann. Eine automatische Erstellung des Antragsformulars auf Basis unvollständiger oder noch nicht abschliessend geprüfter Daten würde das Risiko fehlerhafter Leistungsberechnungen und nachträglicher Korrekturen oder Rückforderungen erhöhen. Aus diesem Grund ist eine manuelle Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Moment weiterhin erforderlich.

Ab dem Jahr 2028 – mit Einführung des neuen Prämienverbilligungsmodells - wird das zweistufige Verfahren (Gesuchs- und Antragsformular) verschlankt indem neu auf das Antragsformular verzichtet werden wird. Nach Eingang des Gesuchsformulars erfolgt bei gegebenem Prämienverbilligungsanspruch direkt eine Verfügung an den Versicherten und eine Meldung an den Krankenversicherer. Da diese Verfahrensvereinfachung einer Anpassung der Software bedarf erfolgt die Umsetzung erst per 1.1.2028.

4. Für Personen am oder nahe dem Existenzminimum ist die Vorfinanzierung von 400 bis 1'000 Franken über vier Monate oft nicht möglich. Ist der Regierungsrat bereit, eine provisorische erste Tranche (z.B. gestützt auf den Vorjahresanspruch) auszurichten oder den Abzug auf der Prämienrechnung bei Vorjahresbeziehenden bereits ab Januar provisorisch vorzunehmen, bis der definitive Entscheid vorliegt?

Eine provisorische Ausrichtung von Leistungen auf Grundlage des Vorjahresanspruchs hätte zur Folge, dass bei veränderten Einkommens- oder Familienverhältnissen Rückforderungen entstehen könnten. Das könnte wiederum dazu führen, dass das bereits knapp bemessene Familienbudget von Personen mit hohen Rückforderungsansprüchen belastet würde.

Der Regierungsrat hat deshalb sowohl den sozialpolitischen Nutzen einer früheren Auszahlung als auch die Risiken von Rückforderungen gegeneinander abzuwägen.

5. Der Regierungsrat revidiert das EG KVG und schlägt ab 2028 ein neues Prämienverbilligungssystem vor. Wird er diese Reform nutzen, um die verfahrens- und zeitbedingte Benachteiligung quellenbesteuelter Personen mit tiefem Einkommen gezielt zu beseitigen, und wie stellt er sicher, dass die Prämienverbilligung Working-Poor- und Einzelternhaushalte zuverlässig und rechtzeitig erreicht?

Mit der Revision des EG KVG hat der Regierungsrat das Verfahren bei quellenbesteuerten Personen vereinfacht – indem ab 2028 auf die Zustellung des Antragsformulars verzichtet wird.

Die Anspruchsüberprüfung quellenbesteufter Personen kann aufgrund exogen gegebener Faktoren nicht weiter automatisiert werden (siehe dazu auch Punkt 3). Der gesamte Zeitbedarf vom Versand des Gesuchsformulars bis zur Erstellung der Anspruchsverfügung hängt ebenfalls zu einem beträchtlichen Teil von exogenen Faktoren (Bsp. zeitnahes Vorliegen vollständiger Quellensteuerangaben,...) ab.

Wird die SVA Basel-Landschaft von Betroffenen darüber informiert, dass es sich bei seinem konkreten Einzelfall um eine «Notfallsituation» handelt, werden diese Gesuche nach Möglichkeit prioritär behandelt. Voraussetzung ist jedoch, dass alle notwendigen Einkommensinformationen und Unterlagen bereits vorliegen.

6. Wie viele quellenbesteuerte Haushalte beziehen aktuell Prämienverbilligung, und wie viele sind von der verzögerten ersten Auszahlung betroffen? Wie beurteilt der Regierungsrat die systematische Ungleichbehandlung gegenüber ordentlich veranlagten Personen mit Blick auf den sozialpolitischen Zweck der IPV und den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)?

Im Jahr 2025 wurde an 3'029 quellenbesteuerte Haushalte das Antragsformular zugestellt d.h. hatten Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Es lässt sich jedoch nicht beziffern, wie viele Haushalte von einer verzögerten ersten Auszahlung betroffen waren.

Zu Beginn des Jahres gehen erfahrungsgemäss der überwiegende Teil der Gesuche innerhalb kurzer Zeit ein. Diese Konzentration führt zu einer erhöhten Arbeitsbelastung. Gleichzeitig ist die Bearbeitung vieler Gesuche zu diesem Zeitpunkt noch davon abhängig, dass die erforderlichen Lohndaten aus der Quellenbesteuerung vollständig vorliegen. Sind diese Daten noch nicht verfügbar, kann die Anspruchsprüfung unabhängig von den vorhandenen personellen Ressourcen bei der SVA Basel-Landschaft nicht abgeschlossen werden. Reichen Arbeitgeber etwa ihre Quellensteuerabrechnungen erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, hat das Einfluss auf die Bearbeitungsdauer einzelner Gesuche.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, werden die anspruchsberechtigten Personen bei der Prämienverbilligung nicht systematisch ungleich behandelt, je nachdem ob sie quellenbesteuert oder ordentlich veranlagt wurden. Die unterschiedlichen Verfahren für die beiden Personengruppen sind einzig durch die administrativen Gegebenheiten determiniert, insbesondere durch das Vorliegen der vollständigen Informationen für die Berechnung des Anspruchs. Das Ziel ist in allen Fällen, die Prämienverbilligung so rasch als möglich zu berechnen und auszubezahlen. Der Regierungsrat vermag daher in den unterschiedlichen Verfahren keine Verletzung der Rechtsgleichheit zu erkennen.

Liestal, 22. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich